

Lösungshinweise

Teil B

Grundfall B (Werkvertrag) 3. Zwangsvollstreckungsrecht

01

Ja, die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor:

Titel – vorläufig vollstreckbares Endurteil nach § 704 ZPO ohne Sicherheitsleistung (§ 708 Ziff. 1 ZPO)

Klausel – vollstreckbare Ausfertigung wurde erteilt (§§ 724 f ZPO)

Zustellung – erfolgte von Amts wegen (§§ 166, 317 ZPO)

02

Um aus dem Urteil zu vollstrecken, muss DH Sicherheit leisten in der im Urteil angegebenen Höhe; 120 % des von ihm zu vollstreckenden Betrages. Gemäß § 108 ZPO kann die Sicherheit geleistet werden durch

- a) Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren (§ 108 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 234 BGB) bei der Hinterlegungsstelle beim AG. Dafür erhält er einen Hinterlegungsschein.
- b) durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes.

Die Sicherheitsleistung muss dem Schuldner spätestens zu Beginn der Zwangsvollstreckung nachgewiesen werden (§ 751 Abs. 2 ZPO). Deshalb muss DH **das Original** der o. g. Hinterlegungsquittung/Bankbürgschaft im Parteibetrieb an HB zustellen lassen.

DH könnte auch die Sicherungsvollstreckung nach § 720a i. V. m. § 750 Abs. 3 ZPO betreiben. In diesem Fall müsste er keine Sicherheit leisten.

03

DH muss einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach §§ 829, 835 ZPO beim Amtsgericht Münster – Vollstreckungsgericht - (§ 828 ZPO) stellen.

04

Vorpfändung nach § 845 ZPO, wobei DH einen Gerichtsvollzieher finden muss, der die Vorpfändung noch heute der Bank zustellt. Der Vorpfändung sind keine Schriftstücke beizufügen. DH benötigt noch nicht einmal die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils. Es ist auch kein Vorschuss zu zahlen.

05

Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorpfändung an den Drittschuldner muss der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Drittschuldner zugestellt werden (§ 845 Abs. 2 ZPO). Diese Frist ist ein- schließlich Vorfrist zu notieren.

Es muss umgehend der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim AG Münster unter Hinweis auf die laufende Vorpfändung beantragt und dessen Zustellung an den Drittschuldner bewirkt werden. Sollte absehbar sein, dass die Monatsfrist nicht gewahrt werden kann, muss eine neue Vorpfändung vor Ablauf der Monatsfrist zugestellt werden.

06

- DH wartet den Eintritt der Rechtskraft ab und lässt sich auf seinem Urteil ein Rechtskraftzeugnis nach § 706 ZPO erteilen.
- Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO; zu beachten ist insbesondere die 2-wöchige Wartezeit nach Zustellung gemäß § 750 Abs. 3 ZPO.

07

- Gemäß § 802a ZPO könnte DH den Gerichtsvollzieher beauftragen, eine gütliche Erledigung mit dem Schuldner (§ 802b ZPO) herbeizuführen, die Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) von HB und ggf. Auskünfte Dritter über dessen Vermögen (§ 802l ZPO) einzuholen oder die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben.
- HB ist Eigentümer des Grundstücks; DH kann deshalb die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreiben. hier sind folgende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich:
 - a) Zwangsversteigerung nach § 869 ZPO i. V. m. §§ 74 a, 85 a ZVG
 - b) Zwangsverwaltung
 - c) Eintragung einer Zwangssicherungshypothek nach § 866 ZPO
- Wenn das Haus verpachtet oder vermietet ist, kann DH auch die Miet-/Pachtforderungen des HB gegen seine Mieter/Pächter mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss pfänden.

08

- a) Durch Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht Münster oder über Internet in das Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de)
- b) Pfändung der Vergütungsforderung des HB aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag mit der HB Unternehmensberatung GmbH einschließlich möglicher Tantiemen etc.

Pfändung des/der Geschäftsanteile des Schuldners und seines Anspruchs auf Auszahlung der fälligen und weiter fortlaufenden Nutzungen (Gewinnbeteiligung) gegen die HB Unternehmensberatung GmbH

09

Gepfändet werden kann der Anspruch auf Erstattung der Einkommensteuer. Drittschuldner ist das zuständige Finanzamt (§ 46 Abs. 7 AO). Zu beachten ist, dass die Steuererstattungsansprüche nicht im Voraus für künftige Jahre oder für das laufende Kalenderjahr, sondern nach § 46 Abs. 2 AO erst nach Entstehen des Steuererstattungsanspruchs gepfändet werden können. Bei Einkommenssteuer entsteht der Anspruch mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraums).

10

Der RA beantragt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in dem alle Mieter als Drittschuldner bezeichnet sind (§ 829 Abs. 1 S. 3 ZPO). Dadurch fällt nur eine Gerichtsgebühr i. H. v. € 20,00 nach Nr. 2111 KV GKG für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an.

4. Gebührenrecht

01

€ 552,00 (Nr. 1210 KV GKG: 3,0 Gebühren á € 184,00 - Wert: 7.000,00 €)

02

€ 89,00 (Nr. 1610 KV GKG: 1,0 Gebühr aus Wert 2.000,00 €)

03

a)

Gegenstandswert: 7.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	526,50 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	<u>486,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.012,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Gesamtbetrag	<u>1.032,50 €</u>

Aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung des DH ist die auf die Umsatzsteuer nicht gegen den Beklagten festzusetzen.

b) € 184,00 (Gemäß Nr. 1211 Ziff. 2 KV GKG ermäßigen sich die Gerichtskosten auf eine Gebühr.)

04

a)

Gegenstandswert: 7.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	526,50 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	<u>486,00 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.012,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Gesamtbetrag	<u>1.032,50 €</u>

Aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung des DH ist die auf die Umsatzsteuer nicht gegen den Beklagten festzusetzen.

b) € 552,00 (Nr. 1210 KV GKG: 3,0 Gebühren á € 184,00 - Wert: 7.000,00 €). Eine Ermäßigung der Gerichtskosten findet nicht statt.